



**Studien- und Prüfungsordnung
für die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge
Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Credits) und
Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Credits)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 13. Juli 2011**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-27.pdf)

INHALT

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Gegenstand und Ziel des Weiterbildungsstudiums	3
§ 3 Hochschulgrad.....	4
§ 4 Qualifikation für das Weiterbildungsstudium	4
§ 5 ECTS-Credits und Arbeitspensum	5
§ 6 Regelstudienzeit, Umfang, Dauer und Aufbau des Weiterbildungsstudiums	5
§ 7 Prüfungsausschuss.....	6
§ 8 VAWi-Kollegium.....	7
§ 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie zusätzlich erbrachter Leistungen	8
§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften.....	8
§ 11 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 12 Gliederung des Studiums und Verteilung der ECTS-Credits.....	10
§ 13 Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen	11
§ 14 Modul Projektarbeit.....	13
§ 15 Modul Masterarbeit	14
§ 16 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	15
§ 17 Zeugnis, Urkunde, Bescheinigungen und Diploma Supplement.....	16
§ 18 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen	17
§ 19 Abschluss des Studiums	17
§ 20 Akteneinsicht.....	18
§ 21 Übergangsbestimmungen	18
§ 22 In-Kraft-Treten	19
Anhang: Verzeichnis der Modulgruppen und Module.....	20

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 6 Satz 2 und Art 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

¹Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt den Zugang, das Ziel, den Inhalt, den Studienverlauf, die Verfahren und den Abschluss des Studiums für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) in der Variante mit 90 ECTS-Credits (im Folgenden „Masterstudiengang VAWi090“ genannt) und für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (VAWi) in der Variante mit 120 ECTS-Credits (im Folgenden „Masterstudiengang VAWi120“ genannt) an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge werden von den Universitäten Bamberg und Duisburg-Essen gemeinsam betrieben.

§ 2 Gegenstand und Ziel des Weiterbildungsstudiums

- (1) Die wissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik führen aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.
- (2) ¹Gegenstand der Wirtschaftsinformatik sind betriebliche und überbetriebliche Informations- und Kommunikationssysteme (kurz Informationssysteme / IS) in Wirtschaft und Verwaltung sowie, mit steigender Durchdringung, in privaten Haushalten. ²Dabei konzentriert sich die Wirtschaftsinformatik auf den Beziehungszusammenhang Mensch – Aufgabe – Technik. ³Informationssysteme sind soziotechnische Systeme in denen Menschen und Maschinen Aufgaben kooperativ durchführen. ⁴Die Wirtschaftsinformatik stellt sich somit großen Aufgaben im Bereich der Entwicklung und Anwendung von Theorien, Konzepten, Modellen, Methoden und Werkzeugen für die Analyse, Gestaltung und Nutzung dieser Informationssysteme. ⁵Hier werden auch Ansätze der Betriebswirtschaftslehre, teilweise der Volkswirtschaftslehre und der Informatik nicht nur integriert, sondern auch erweitert und um eigene Ansätze ergänzt. ⁶Zudem haben Informations- und Kommunikationstechnologien immer einen Einfluss auf die Gesellschaft, welcher auch im Fokus der Wirtschaftsinformatik steht. ⁷Die im Studiengang angebotenen Modulgruppen (§ 12 Absatz (2)) haben jeweils einen strategisch-managementorientierten (Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, Informations- und Wissensmanagement, E-Business, Bildungsmanagement und E-Learning, Schlüsselqualifikationen) oder einen technisch-operativen (Basistechnologien, Entwicklung von Anwendungssystemen, Entwicklung und Management von Informationssystemen, Datenmanagementsysteme, Modelle und Methoden zur Entscheidungsunterstützung, Web und Multimedia Systeme) Fokus, ohne jedoch die jeweils andere Sichtweise zu vernachlässigen.
- (3) ¹Durch das Studium der Wirtschaftsinformatik soll die Fähigkeit erworben werden, die in den genannten Bereichen, gemäß Absatz (2), auftretende Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu lösen, diese wissenschaftlichen Methoden weiterzuentwickeln

und darüber hinaus einen angemessenen Beitrag zur Lösung fächerübergreifender Probleme zu erbringen. ²Das Studium ist primär theorie- und methodenorientiert. ³Es bereitet die Studierenden auf die Lösung vielfältiger und komplexer Aufgabenstellungen in branchenunabhängigen beruflichen Kontexten und in der Wissenschaft vor. ⁴Dabei wird das Ziel verfolgt, die individuell eingebrachten fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu vertiefen und/oder zu verbreitern, um die bereits erlangte Beschäftigungsfähigkeit in einem dynamischen Fach wie der Wirtschaftsinformatik zu erhalten und zu verbessern. ⁵Das Kompetenzprofil der oder des Studierenden soll nach Abschluss des Weiterbildungsstudiums in den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften und Informatik ungefähr gleichgewichtig ausgeprägt sein. ⁶Ebenso dient das Studium der weiteren Persönlichkeitsentwicklung. ⁷Die virtuelle Zusammenarbeit in heterogenen Gruppen bereitet auf geänderte und erweiterte überfachliche Qualifikationsanforderungen des Arbeitsmarktes vor.

- (4) ¹Durch das Studium wird außerdem die Fähigkeit zu einer selbstständigen Weiterbildung erworben, wie dies die dynamische Entwicklung des Faches Wirtschaftsinformatik erfordert. ²Darüber hinaus werden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt, die notwendig sind, um zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Faches beitragen zu können.

§ 3 Hochschulgrad

¹Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung verleiht die Otto-Friedrich-Universität Bamberg den akademischen Grad „Master of Science“ („M. Sc.“). ²Dieser akademische Grad kann auch mit der folgenden Herkunftsbezeichnung geführt werden: „Master of Science (Univ. Bamberg)“ bzw. „M. Sc. (Univ. Bamberg)“.

§ 4 Qualifikation für das Weiterbildungsstudium

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang VAWi090 setzt einen mit 3,0 oder besser bewerteten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern im Umfang von 210 ECTS-Credits voraus.
- (2) Der Zugang zum Masterstudiengang VAWi120 setzt einen mit 3,0 oder besser bewerteten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern im Umfang von 180 ECTS-Credits voraus.
- (3) Weitere Zugangsvoraussetzungen für die Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik sind:
1. Eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach Abschluss des berufsqualifizierenden Studiums.
 2. ¹Kompetenzen in den Gebieten Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften oder der Informatik aus einem vorausgegangenem Studium oder aus der beruflichen Tätigkeit. ²Diese müssen dem Niveau entsprechen, welches innerhalb eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Bereich der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschaftswissen-

schaften, der Informatik oder der Ingenieurwissenschaften oder im Rahmen einer einschlägigen IT-affinen Berufstätigkeit als Bachelorabsolventin oder Bachelorabsolvent eines vergleichbaren Studienganges erreicht wird. ³Der Nachweis außerhalb des Hochschulbereichs im Rahmen der IT-affinen Berufstätigkeit erworbener Kenntnisse erfolgt durch Arbeitszeugnisse oder Tätigkeitsnachweise, die eine mindestens einjährige Erfahrung im Bereich der Analyse, Gestaltung, Entwicklung oder Einführung von Informationssystemen im Sinne von § 2 Absatz (2) belegen.

- (4) Der Prüfungsausschuss teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über ihren oder seinen Zugang und die Einordnung in den Masterstudiengang VAWi090 oder in den Masterstudiengang VAWi120 in einem schriftlichen Bescheid mit.

§ 5 ECTS-Credits und Arbeitspensum

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung verwendet für die Bemessung des Studienvolumens und des Arbeitspensums der Studierenden ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) ¹ECTS-Credits beruhen auf dem Arbeitsaufwand der Studierenden, welcher erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. ²Die Lernergebnisse beschreiben, was die Studierenden nach dem erfolgreichen Abschluss des Lernprozesses wissen, verstehen und können sollten.
- (3) ¹Der Arbeitsaufwand gibt die Zeit an, die Studierende typischerweise für sämtliche Lernaktivitäten aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. ²Als regelmäßiger Arbeitsaufwand („workload“) werden 750 bis 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. ³Diese werden mit 30 ECTS-Credits, das entspricht 25 bis 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Credit, verrechnet.
- (4) ¹ECTS-Credits werden bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. ²Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Nachweis einer eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Prüfungsleistung voraus. ³Als erfolgreich gelten dabei bestandene Prüfungsleistungen, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden. ⁴Regelungen zur Anrechnung von Modulen bleiben unberührt.

§ 6 Regelstudienzeit, Umfang, Dauer und Aufbau des Weiterbildungsstudiums

- (1) Das Studium in den Masterstudiengängen VAWi090 und VAWi120 kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹Das Weiterbildungsstudium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium absolviert. ²Die Regelstudienzeit des Masterstudienganges VAWi090 beträgt dabei vierzehn Semester im Teilzeitstudium. ³Die Regelstudienzeit des Masterstudienganges VAWi120 beträgt zwanzig Semester im Teilzeitstudium.

- (3) ¹Die Höchststudienzeit des Masterstudiengangs VAWi090 beträgt sechzehn Semester im Teilzeitstudium. ²Die Höchststudienzeit des Masterstudiengangs VAWi120 beträgt zweiundzwanzig Semester im Teilzeitstudium.
- (4) Der StudENUMfang im Masterstudiengang VAWi090 beträgt mindestens 90 ECTS-Credits und im Masterstudiengang VAWi120 mindestens 120 ECTS-Credits.
- (5) ¹Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. ²Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.
- (6) ¹Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge und für die Durchführung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der gemäß § 1 zuständige Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, der bzw. dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter im Prüfungsausschussvorsitz und drei weiteren Mitgliedern. ³Dem Prüfungsausschuss dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder angehören. ⁴Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die bzw. der Vorsitzende müssen Professorinnen bzw. Professoren sein. ⁵Im Regelfall sollen die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus den Mitgliedern des VAWi-Kollegiums (§ 8) gewählt werden.
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und leitet dessen Sitzungen. ³Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss kann für seine Amtsgeschäfte Videokonferenz oder insbesondere für Beschlüsse schriftliche Umlauf- oder Parallelverfahren nutzen. ⁴Die schriftlichen Beschlüsse aus dem Umlauf – und Parallelverfahren gelten gleichzeitig als Sitzungsprotokoll. ⁵Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe bei Sitzungen anwesend sind oder per Umlaufbeschluss oder im Parallelverfahren votiert haben. ⁶Enthaltungen sind explizit kundzutun.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat neben den in dieser Ordnung formulierten Aufgaben folgende übergreifende Aufgaben:

1. Entscheidungen über den Zugang zu den Weiterbildungsstudiengängen Wirtschaftsinformatik (§ 4),
 2. Bestellung des VAWi-Kollegiums und von Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleitern (§ 8),
 3. Festlegung der Rahmenbedingungen für die kontinuierliche Evaluation der Durchführung der Lehrveranstaltungen,
 4. Entscheidung über Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 9),
 5. Überprüfung der Entscheidung im Sinne des § 10 Absatz (1),
 6. Überprüfung der Entscheidungen über einen Antrag nach § 10 Absatz (3), § 10 Absatz (4) und § 10 Absatz (5),
 7. Entscheidungen über den Abschluss des Weiterbildungsstudiums und die erzielte Gesamtnote (§ 17),
 8. Anregungen zur Reform dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie Änderungen des Modulhandbuchs.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. ²Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. ³Der Vorsitz kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). ⁴Der Vorsitz unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

§ 8 VAWi-Kollegium

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt das VAWi-Kollegium, das ist die Gemeinschaft der Personen, die im Rahmen der Weiterbildungsstudiengänge Lehrveranstaltungen abhalten, Masterarbeiten vergeben und die von den Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bewerten.
- (2) ¹Zum VAWi-Kollegium werden Mitglieder der Universität oder einer gleichgestellten Hochschule bestellt, die in der betreffenden Disziplin zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ²Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können für die Durchführung von Lehrveranstaltungen zugelassen werden. ³Die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen obliegt der verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiterin oder dem verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter. ⁴Zur Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sind auch die in Satz 2 genannten Personen befugt, wenn sie in dem Prüfungsfach eine selbstständige Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Universität ausgeübt haben. ⁵In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen müssen darüber hinaus über eine mindestens vierjährige Berufserfahrung verfügen. ⁶Zu Mitgliedern des VAWi-Kollegiums können nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch das erfolgreiche Studium festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁷Eine gleichwertige Qualifikation ist durch ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Diplom- oder Masterstudiengang einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule gegeben.

§ 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie zusätzlich erbrachter Leistungen

- (1) Prüfungsleistungen in den Virtuellen Weiterbildungsstudiengängen Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“, die an den Universitäten, die die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik gemeinsam betreiben, erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) An anderen inländischen oder ausländischen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen sind als Module anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).
- (3) ¹Im Masterstudiengang VAWi120 können nachgewiesene berufliche Kompetenzen für Module, gemäß § 12 Absatz (1) Nr. 3, im Umfang von maximal 15 ECTS-Credits angerechnet werden, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz (2) zu den beantragten Modulen feststellt. ²Für den Nachweis ist ein Kompetenzportfolio vorzulegen, das Tätigkeitsdarstellungen, Stellenbeschreibungen, dienstliche Beurteilungen, Zielvereinbarungen und/oder Arbeitsproben enthält.
- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen und bei der Anrechnung beruflicher Kompetenzen (Absatz (3)) wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Für angerechnete Module werden ECTS-Credits gemäß § 12 vergeben. ⁴Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. ⁵Die Leistungen nach Satz 2 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

- (1) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Studien- und Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, Drohung oder andere Ordnungsverstöße zu beeinflussen, wird die entsprechende Studien und Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. ²Die Entscheidung trifft die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter. ³Sie ist der bzw. dem betroffenen Studierenden schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen und das Studium als endgültig nicht bestanden werten.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Vor der Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (3) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung ermöglicht die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und des § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.
- (4) ¹Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrnehmung der Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. ²Macht eine Studierende bzw. ein Studierender durch ärztliches

Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, eine Studien- und Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, gestattet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Studien- und Prüfungsleistung in anderer Form auch unter Verwendung der zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmittel zu erbringen.

- (5) ¹Ist die oder der Studierende aufgrund von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen außer Stande, eine Projekt- oder Masterarbeit fristgerecht abzugeben, verlängert sich die Abgabefrist um die Dauer der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit, jedoch höchstens um sechs Wochen. ²Im Falle einer Erkrankung ist die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests beim Prüfungsausschuss nachzuweisen. ³Bei Überschreiten der Frist gemäß Satz 1 wird die Projekt- oder Masterarbeit nicht bewertet. ⁴Die Genehmigung einer Projekt- oder Masterarbeit mit demselben Thema ist ausgeschlossen.

§ 11 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter bewertet jede Studien- und Prüfungsleistung am Ende der Lehrveranstaltung mit einer Note. ²Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der bestandenen Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen zwischen 1,0 und 4,0 gebildet werden. ²Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht bestanden

- (3) ¹Die Gesamtnote für das Weiterbildungsstudium wird durch gewichtete Durchschnittsbildung erfolgreich abgeschlossener Module gemäß § 12 Absatz (1) berechnet. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweiligen Module (gegebenenfalls Teilmoduls) erworbenen ECTS-Credits. ³Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma ohne Rundung gestrichen werden.

- (4) Wenn die gemäß Absatz (2) mit „sehr gut“ benotete Gesamtleistung im Bereich von 1,0 bis 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben und ins Zeugnis (§ 17 Absatz (2)) aufgenommen.

§ 12 Gliederung des Studiums und Verteilung der ECTS-Credits

- (1) ¹Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildungsstudiengänge VAWi090 bzw. VAWi120 erfordern den Erwerb von insgesamt 90 bzw. 120 Leistungspunkten wie folgt:

1. im Rahmen des Moduls Masterarbeit (§ 15) im Umfang von 17 ECTS-Credits und
2. im Rahmen des Moduls Projektarbeit (§ 14) im Umfang von 8 ECTS-Credits und
3. im Rahmen der Module nach Absatz (2) 65 ECTS-Credits im Masterstudiengang VAWi090 und 95 ECTS-Credits im Masterstudiengang VAWi120.

- (2) ¹Die Module sind den folgenden Modulgruppen zugeordnet:

1. Basistechnologien
2. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen
3. Entwicklung von Anwendungssystemen
4. Entwicklung und Management von Informationssystemen
5. Informations- und Wissensmanagement
6. E-Business
7. Datenmanagementsysteme
8. Modelle und Methoden zur Entscheidungsunterstützung
9. Web und Multimedia Systeme
10. Bildungsmanagement und E-Learning
11. Schlüsselqualifikationen

²Die Modulgruppen sind an die Hauptausbildungsbereiche der Wirtschaftsinformatik angelehnt und dienen der fachlichen Orientierung der Studierenden.

- (3) ¹Studierende können die Module gemäß Absatz (1) Nr. 3 aus den in Absatz (2) angegebenen Modulgruppen beliebig kombinieren. ²Jede Modulgruppe enthält maximal vier bis fünf Module im Umfang von jeweils 5 ECTS-Credits (Anhang).

- (4) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen des Modulhandbuchs konkretisiert. ² Der Prüfungsausschuss gibt das Modulhandbuch spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich bekannt.

1. Im Modulhandbuch werden für jedes Modul zudem die zuständigen Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleiter, den Angebotsturnus, die Lehrform, der regelmäßige Arbeitsaufwand, vorausgesetzte Kompetenzen, angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen, Inhalte und Gliederung entsprechend Anhang festgelegt.
2. Im Modulhandbuch werden die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls im Sinne von Form, Zusammensetzung und Dauer des Nachweises der

jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung gemäß § 13 Absätze (2) bis (3) sowie der Zusammensetzung der Modulnote gemäß § 13 Absatz (4) festgelegt.

⁴Wesentliche Änderungen der Modalitäten zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen in einzelnen Modulen werden nur für diejenigen Studierenden wirksam, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

- (5) ¹Das Modul Projektarbeiten beinhaltet zwei Teilmodule im Umfang von jeweils vier ECTS-Credits. ²Die Teilmodule müssen in unterschiedlichen Themengebieten erbracht werden, die unterschiedlichen Modulgruppen zugeordnet sind, in denen mindestens fünf ECTS-Credits erbracht wurden.
- (6) ¹Eine Studentin bzw. ein Student kann sich auf Antrag in weiteren Modulen als in § 12 Absatz (1) definiert prüfen lassen. ²Die in den weiteren Modulprüfungen oder Moduleilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ³Über das Ergebnis wird ein gesondertes Zeugnis gemäß § 17 Absatz (6) ausgestellt.

§ 13 Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen

- (1) Mit der Immatrikulation sind die Studierenden für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik und somit für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zugelassen.
- (2) ¹Der Nachweis des im Sinne von § 5 Absatz (4) erfolgreichen Abschlusses eines Moduls gemäß § 12 Absatz (1) Nr. 3 soll sich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. ²Wesentlich ist, dass mit dem erfolgreichen Abschluss, inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. ³Gegenstand der modulspezifischen Lernziele sind die in diesem Modul vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten, das wesentliche Beherrschen der vermittelten Inhalte und Methoden sowie die Anwendung der zu erzielenden Kompetenzen. ⁴Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die zu erzielenden Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten in einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung gemäß Absatz (3) nachgewiesen werden.
- (3) ¹Optionale semesterbegleitende Studienleistungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs im Rahmen der Bearbeitung tutoriell betreuter Aufgabenstellungen oder Seminarleistungen erbracht werden. ²Die betreffenden Aufgabenstellungen haben einen starken Problemlösungsbezug und können im beruflichen Kontext der oder des Studierenden angesiedelt sein.
- (4) ¹Der Nachweis in Form einer abschließenden schriftlichen Prüfungsleistung dauert 60 bis 120 Minuten. ²Wird der Nachweis in Form einer abschließenden mündlichen Prüfungsleistung erbracht, dauert diese 20 bis 40 Minuten pro Studierender bzw. Studierendem. ³Prüfungsleistungen und optionale Studienleistungen werden im Rahmen der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht und durch die jeweilige Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter mit einer Note bewertet. ⁴Die Modulnote entspricht der Note für die abschließende Prüfungsleistung (§ 5 Absatz (4)). ⁵Im Fall einer bestandenen abschließenden Prüfungsleistung kann die Bewertung der semesterbegleitenden optionalen

Studienleistung (Absatz (3)) ausschließlich zur Notenverbesserung in die Modulnote eingehen. ⁶Der Notenanteil der abschließenden Prüfungsleistung beträgt in diesen Fällen mindestens 50 v.H. und höchstens 90 v.H.

- (5) ¹Der Nachweis ist innerhalb des Semesters zu führen, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ²Dabei werden für mündliche oder schriftliche Leistungen zwei Prüfungstermine angeboten. ³Die Termine sind vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt zu geben.
- (6) ¹Studierende müssen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen anmelden. ²Innerhalb der Abmeldefrist können sich die Studierenden ohne Angabe von Gründen abmelden. ³Die An- und Abmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (7) ¹Für jede immatrikulierte Studierende bzw. jeden immatrikulierten Studierenden werden in den Akten des Prüfungsausschusses Konten für ECTS-Credits eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die bzw. der Studierende jederzeit in den Stand ihrer bzw. seiner Konten Einsicht nehmen.
- (8) Für erfolgreich abgeschlossene Module gemäß § 5 Absatz (4) werden ECTS-Credits gutgeschrieben, sofern:
1. es sich um eine individuell zurechenbare, bewertete Studien- und Prüfungsleistung handelt,
 2. keine ECTS-Credits aus dem gleichen eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen und
 3. die abschließende Prüfungsleistung gemäß Absatz (4) bestanden ist.
- (9) ¹Versäumt eine Studierende oder ein Studierender eine Prüfung im ersten Prüfungstermin oder tritt von ihr zurück, gilt die Prüfung als nicht erbracht und kann zum zweiten Prüfungstermin abgelegt werden. ²Im Falle eines Rücktritts oder Versäumnisses im zweiten Prüfungstermin ist die Ablegung nach erneuter Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung zulässig.
- (10) Die Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen unterliegt folgenden Regelungen:
1. Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
 2. Prüfungsleistungen im Rahmen der Module gemäß § 12 Absatz (1) Nr. 3, die mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet sind, können unter Beachtung von § 18 Absatz (2) wiederholt werden.
 3. ¹Die Wiederholung einer nicht bestandenen abschließenden schriftlichen oder mündlichen Leistung aus dem ersten Prüfungstermin gemäß Absatz (4) ist im zweiten Prüfungstermin des jeweiligen Semesters möglich. ²Eine Wiederholungspflicht besteht nicht. ³Im Falle einer bestandenen Wiederholungsprüfung werden die während des Semesters erbrachten Studienleistungen nach Maßgabe des Absatz (4) Satz 5 in die Bewertung übernommen.
 4. ¹Bei Nichtbestehen im zweiten Prüfungstermin ist eine erneute Wiederholung der Prüfung nach erneuter Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung zulässig.

²Anstelle der Wiederholung kann ein anderes Modul nach freier Wahl der oder des Studierenden absolviert werden.

§ 14 Modul Projektarbeit

- (1) ¹Projektarbeiten dienen dem Theorie-Praxis-Transfer, wobei die Erstellung eines „Werkes“ im Vordergrund steht. ²Dabei werden die im Studium erworbenen Fertigkeiten und Kompetenzen auf eine geeignete Problemstellung aus der Praxis angewendet. ³Das „Werk“ an sich kann, zumindest auf dem Niveau einer prototypischen Umsetzung, ein Informations- oder Anwendungssystem, ein in sich abgeschlossener Bestandteil davon, ein Konzept oder ein Modell sein. ⁴Der mit Projektarbeiten verbundene Theorie-Praxis-Transfer dient der Anwendung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie dem Einüben gegebenenfalls arbeitsteiligen, eigenverantwortlichen Handelns.
- (2) ¹Die Themenstellerin oder der Themensteller einer Projektarbeit muss Mitglied des VAWi-Kollegiums (§ 8) sein und im Regelfall Lehrveranstaltungen in der entsprechenden Modulgruppe anbieten. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Projektarbeiten müssen beim Prüfungsausschuss beantragt und durch diesen genehmigt werden. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Vorsitz des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. ³Die oder der Studierende wird über den spätest möglichen Abgabetermin informiert.
- (4) ¹Der Bearbeitungszeitraum für die Projektarbeit beträgt 12 Wochen. ²Das Thema und die Aufgabenstellung der Projektarbeit müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb einer Bearbeitungsdauer (im Vollzeitäquivalent) von 120 Stunden beziehungsweise drei Wochen bearbeitet werden kann und der zur Bearbeitung vorgegebene Zeitraum eingehalten werden kann.
- (5) ¹Projektarbeiten sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und in elektronischer Form fristgerecht bei der Themenstellerin oder dem Themensteller sowie beim Prüfungsausschuss einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist beim Vorsitz des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. ³Wird die Projektarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. ⁴Die oder der Studierende muss zum Zeitpunkt der Abgabe in einem der Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik an der Universität Bamberg immatrikuliert sein.
- (6) ¹Ein Kolloquium ist Bestandteil jeder Projektarbeit. ²Es dient der Überprüfung der individuellen Leistungserbringung und wird für das Bestehen der Projektarbeit vorausgesetzt. ³Das Kolloquium kann entweder abschließend, mit einer Dauer von 20 bis 40 Minuten, durchgeführt werden oder als Protokoll des Arbeitsfortschritts, das die Themenstellerin oder der Themensteller parallel zur Erstellung der Projektarbeit führt. ⁴Ein abschließendes Kolloquium kann auch nach der vorgegebenen Bearbeitungszeit durchgeführt werden. ⁵Das Kolloquium wird nicht benotet.
- (7) ¹Projektarbeiten sind von der Themenstellerin oder dem Themensteller zu bewerten. ²Die Bewertung ist nach dem Bewertungsschema gemäß § 11 Absatz (2) vorzunehmen. ³Das Be-

wertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. ⁴Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. ⁵Die Bewertung der Projektarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

- (8) ¹Projektarbeiten können als Gruppenarbeit durchgeführt werden. ²Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden aufgrund entsprechender Seiten- oder Kapitelangaben oder anderer objektiver Kriterien deutlich unterscheidbar sein werden. ³Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.
- (9) ¹Für eine insgesamt mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Projektarbeit werden dem Credit-Konto der bzw. des Studierenden 4 ECTS-Credits gutgeschrieben. ²Projektarbeiten, die mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet sind, können unter Beachtung der Beschränkungen von § 19 Absatz (1), wiederholt werden. ³Für die Wiederholung wird ein neues Thema ausgegeben.

§ 15 Modul Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab, dabei steht der Erkenntnisgewinn im Vordergrund. ²Die im Studium erworbenen fachlichen und wissenschaftlichen Fertigkeiten und Kompetenzen werden auf eine den Themengebieten der Wirtschaftsinformatik zuordenbare Problemstellung angewendet. ³Die Masterarbeit mündet in einer Weiterentwicklung bestehender Lösungsansätze, Modelle oder Konzepten und liefert eine potenzielle Weiterentwicklung in dem betrachteten Themengebiet.
- (2) ¹Für das Thema und die Themenstellerin bzw. den Themensteller der Masterarbeit hat die bzw. der Studierende ein Vorschlagsrecht. ²Die Themenstellerin bzw. der Themensteller muss Mitglied des VAWi-Kollegiums (§ 8) sein und aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren stammen oder habilitiert sein. ³Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmen auch eine Themenstellung durch andere prüfungsberechtigte Personen zulassen. ⁴Das Thema muss so gestellt werden, dass die Masterarbeit innerhalb des vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Die bzw. der Studierende kann die Zuteilung eines Masterarbeitsthemas beantragen, wenn ihrem oder seinem Credit-Konto mindestens 55 ECTS-Credits (im Masterstudiengang VAWi090) oder 80 ECTS-Credits (im Masterstudiengang VAWi120) aus den Modulen gemäß § 12 Absatz (1) Nr. 3 und mindestens 4 ECTS-Credits aus dem Modul Projektarbeit gemäß § 12 Absatz (1) Nr. 2 gutgeschrieben sind. ²Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ³Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die bzw. der Studierende rechtzeitig ein Masterarbeitsthema erhält. ⁴Das Thema wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung der Nachweise gemäß Absatz (3) Satz 1 gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht werden kann. ²Ist eine Studierende bzw. eine Studierender ohne ihr bzw. sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Nachweise in der vorgeschriebenen

Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

- (5) ¹Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt 26 Wochen. ²Der Prüfungsausschuss kann den Bearbeitungszeitraum im Einzelfall bei Vorliegen von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen um bis zu acht Wochen verlängern. ³Der Bearbeitungszeitraum ist aktenkundig zu machen. ⁴Die oder der Studierende wird über den spätestmöglichen Abgabetermin informiert. ⁵Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass sie innerhalb einer Bearbeitungsdauer (im Vollzeitäquivalent) von 510 Stunden beziehungsweise 13 Wochen bearbeitet werden kann und die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (6) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung, Gruppenarbeiten sind nur ausnahmsweise zugelassen. ²Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem ausführlich begründeten Antrag des Themenstellers oder der Themenstellerin durch den Prüfungsausschuss. ³Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden aufgrund entsprechender Seiten- oder Kapitelangaben oder anderer objektiver Kriterien deutlich unterscheidbar sein werden. ⁴Das Gutachten muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

§ 16 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die gegenständliche Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt, Zitate kenntlich gemacht und die Arbeit noch keiner anderen Stelle zu Prüfungszwecken vorgelegt hat. ²Diese Erklärung ist der Masterarbeit als letzte Seite hinzuzufügen. ³Bei Gruppenarbeiten muss eine solche Erklärung einzeln durch jedes Gruppenmitglied erfolgen, und zwar unter genauen Angaben von Seiten bzw. Kapiteln, auf die sich diese Erklärung jeweils bezieht.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung und in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. ⁴Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. ⁵Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, beurteilt. ²Die Beurteilung der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. ³Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer zu bewerten. ⁴Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ⁵Die Benotung der Masterarbeit erfolgt gemäß § 11 Absatz (2).
- (4) ¹Ein Kolloquium ist Bestandteil jeder Masterarbeit. ²Es dient der Überprüfung der individuellen Leistungserbringung und wird für das Bestehen der Masterarbeit vorausgesetzt. ³Das

Kolloquium kann entweder abschließend, mit einer Dauer von 20 bis 40 Minuten, durchgeführt werden oder als Protokoll des Arbeitsfortschritts, das die Themenstellerin bzw. der Themensteller parallel zur Erstellung der Masterarbeit führt. ⁴Ein abschließendes Kolloquium kann auch nach der vorgegebenen Bearbeitungszeit durchgeführt werden. ⁵Das Kolloquium wird nicht benotet.

- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.
- (6) ¹Für eine insgesamt mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit werden dem Credit-Konto des oder der Studierenden 17 ECTS-Credits gutgeschrieben. ²Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann unter Beachtung der Beschränkungen von § 19 Absatz (1) wiederholt werden. ³Für die Wiederholung wird ein neues Thema ausgegeben.

§ 17 Zeugnis, Urkunde, Bescheinigungen und Diploma Supplement

- (1) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Masterprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das den absolvierten Studiengang, die Themen der Projektarbeiten und der Masterarbeit und die Gesamtnote für den Weiterbildungsstudiengang enthält. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikums- oder Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Masterprüfung ausgestellt werden.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgehändigt, die den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote für den Weiterbildungsstudiengang und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Credits, die absolvierten Module einschließlich der Projektarbeiten und der Masterarbeit sowie die abgelegten Modulprüfungen, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Credits beinhaltet. ²Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Credits. ³Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 2 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Absatz (1) ausgestellt wird. ⁴Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁵Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen. ⁵Urkunden, die im Rahmen von

Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse vergeben werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule anzufertigen.

- (4) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (5) ¹In Ergänzung der Dokumente gemäß Absätze (1) bis (4) wird eine Bescheinigung über die benötigte Fachstudiendauer und über die statistische Verteilung der Gesamtnoten (ECTS-Einstufungstabelle) ausgestellt. ²In der ECTS-Einstufungstabelle werden die Gesamtnoten der letzten 60 Absolventinnen und Absolventen einbezogen.
- (6) ¹Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß § 12 Absatz (6) nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingehen, werden in einer separaten Bescheinigung ausgewiesen. ²Diese Bescheinigung enthält die Titel und Noten dieser Studien- und Prüfungsleistungen mit den jeweiligen ECTS-Credits und den Namen der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters.

§ 18 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Haben Studierende beim Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium oder zum Nachweis einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch den Nachweis der Prüfungsleistung geheilt. ²Hat der oder die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Das unrichtige Zeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement werden eingezogen. ²Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

§ 19 Abschluss des Studiums

- (1) Das Studium ist mit Ende des Semesters abgeschlossen, in dem die Leistungen gemäß § 12 Absatz (1) erbracht sind.
- (2) ¹Werden die erforderlichen Prüfungen nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Höchststudiendauer erreicht wird, gilt die Prüfung im jeweiligen Studiengang als abgelegt

und endgültig nicht bestanden; es sei denn, die Gründe für das nicht rechtzeitige und erfolgreiche Ablegen sind von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten. ²Das endgültige Nichtbestehen wird der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss mit schriftlichem Bescheid bekannt gegeben. ³Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung versehen.

§ 20 Akteneinsicht

¹Nach Abschluss (Bekanntgabe der Benotung) der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, in Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung, im Folgenden als Studien- und Prüfungsordnung 2011 bezeichnet, gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/2012 an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang VAWi090 oder den Masterstudiengang VAWi120 eingeschrieben werden.
- (2) ¹Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung noch nach der Masterprüfungsordnung vom 31. März 2008 geändert durch Satzung vom 15. März 2010 studieren, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen. ²Sie können ihr Studium auf Antrag nach der Studien- und Prüfungsordnung 2011 fortsetzen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. ³Entsprechend den jeweils geltenden Zugangsvoraussetzungen erfolgt die Einordnung in den Masterstudiengang VAWi090 oder in den Masterstudiengang VAWi120.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden ECTS-Credits die nach der Masterprüfungsordnung 2008 erbracht oder angerechnet wurden, werden bei Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung 2011 wie folgt transformiert:
 1. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in Kursen gemäß § 12 Absatz (1) Nr. 1 und 2 der Master-Prüfungsordnung 2008 erbracht wurden, werden für das entsprechende Modul gemäß § 12 Absatz (1) Nr. 3 der Studien- und Prüfungsordnung 2011 5 ECTS-Credits verbucht.
 2. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die durch Projektarbeiten gemäß § 12 Absatz (1) Nr. 3 der Master-Prüfungsordnung 2008 erbracht wurden, werden 4 ECTS-Credits verbucht.
 3. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die durch Masterarbeiten gemäß § 12 Absatz (1) Nr. 4 der Master-Prüfungsordnung 2008 erbracht wurden, werden 17 ECTS-Credits verbucht.

- (4) Wiederholungsprüfungen sind nach der Masterprüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 22 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung treten die Masterprüfungsordnung für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/-2008-66.pdf) zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-10.pdf) und die Studienordnung für den Virtuellen Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsinformatik (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-70.pdf) nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen gemäß § 21 außer Kraft.

Anhang: Verzeichnis der Modulgruppen und Module

¹Die Modulgruppen sind an die Hauptausbildungsbereiche der Wirtschaftsinformatik angelehnt und dienen der fachlichen Orientierung der Studierenden.²Alle Modulgruppen sind dem Charakter des Studiengangs entsprechend als Wahlpflichtmodule definiert, die den Studierenden individuelle Schwerpunktsetzungen erlauben.

Modulgruppen	zugeordnete Module
Basistechnologien	<ul style="list-style-type: none"> • Rechner-, Betriebs- und Kommunikationssysteme, Verteilte Systeme • IT-Sicherheit • Objektorientierte Softwareentwicklung in JAVA
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungsorientierte Betriebswirtschaftslehre • Rechnungswesen und Controlling • E-Entrepreneurship
Entwicklung von Anwendungssystemen	<ul style="list-style-type: none"> • Integrierte Informationsverarbeitung, Datenbanken, Integrierte Anwendungssysteme • Workflow- und Workgroup-Systeme • Enterprise Application Integration • Software- und Qualitätsmanagement
Entwicklung und Management von Informationssystemen	<ul style="list-style-type: none"> • Modellierung von Systemen und Prozessen • Methoden der Systementwicklung • Enterprise Architecture Management • IT-Outsourcing Management
Informations- und Wissensmanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsmanagement • Wissensmanagement • Global Information Technology Management • IT-Controlling
E-Business	<ul style="list-style-type: none"> • E-Business-Fallstudien • E-Commerce • Enterprise Resource Planning • Servicemanagement • E-Community
Datenmanagementsysteme	<ul style="list-style-type: none"> • Datenmanagement • Data Warehouse Systeme • Information Retrieval Systeme
Modelle und Methoden zur Entscheidungsunterstützung	<ul style="list-style-type: none"> • Operations Research • Empirisch probabilistische Verfahren (Simulation) • Soft Computing • Data Mining Systeme
Web & Multimedia	<ul style="list-style-type: none"> • Multimedia-Technik • User-Centered Web Design • Web-Engineering
Bildungsmanagement & E-Learning	<ul style="list-style-type: none"> • Internetbasierte Lernumgebungen • Lerntechnologien • Qualitätssicherung und Evaluation in der Bildung
Schlüsselqualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • E-Kooperation • Rechtliche Regelungen • Projektmanagement

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Mai 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. Juli 2011.

Bamberg, 13. Juli 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 13. Juli 2011 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Juli 2011.